

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00393 vom 30. Juni 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2009.00393

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00393 du 30 juin 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00393 del 30 giugno 2011

Erwägungen

E. 3

3.1. Die Suva ordnete eine Observation des Beschwerdeführers durch Privatdetektive an. Die diesbezüglichen Voraussetzungen (vgl. BGE 135 I 169 Erw. 4) waren in seinem Fall klar erfüllt. Insbesondere bestand aufgrund des von Dr. A. ___ mehrmals beobachteten inkonsistenten Verhaltens ein Verdacht auf Aggravation/Simulation (vgl. seine Berichte vom 11. April sowie 28. November 2007 [Urk. 13/16, Urk. 13/53 S. 2]), und die Observation war erforderlich, weil der Beschwerdeführer eine Untersuchung und Beurteilung seiner rechten Schulter durch die Angabe starker Schmerzen bei geringsten Bewegungen verunmöglichte (vgl. Urk. 13/72-74). Sodann ist nicht ersichtlich und wird beschwerdeweise auch nicht geltend gemacht, dass die Observation in übermassiger Weise in die Privatsphäre des Beschwerdeführers eingegriffen hätte (vgl. Urk. 13/76).

3.2. Die Suva

3.2.1. Hinsichtlich der Fingerfraktur erfolgte der Behandlungsabschluss am 18. Februar 2008, wobei keine relevanten Einschränkungen verblieben (Urk. 13/55).

3.2.2. Bezüglich der rechten Schulter klagte der Beschwerdeführer nach wie vor über Beeinträchtigungen.

Anlässlich der am 29. Mai 2008 erfolgten Untersuchung durch die Schulter-spezialisten der Abteilung für Orthopädie der B. ___ konnte die von ihm beklagte ausgeprägte Schmerzsymptomatik mit einer beinahe funktionslosen rechten Schulter von den Ärzten nicht erklärt werden. Die rechte Schulter war inspektorisch unauffällig bei symmetrischem Schulterrelief, wobei keine Atrophien festgestellt werden konnten. Radiologisch fand sich ein Acromion Typ II bei Status nach Acromioplastik sowie eine AC-Gelenksarthrose. Funktionell war eine gezielte Untersuchung der Schulter völlig unmöglich, da der Beschwerdeführer bereits eine geringfügige Bewegung des Gelenks aufgrund von Schmerzen nicht tolerierte. Aus diesem Grund war offenbar auch eine axiale Aufnahme der Schulter (benötigt eine Abduktion der Schulter von 70°) durch die Radiologen nicht möglich. Nach Auffassung der Ärzte der B. ___ konnten die Befunde die ausgeprägte Schmerzsymptomatik nicht ganzlich erklären. Auch konnte aufgrund des Verhaltens des Beschwerdeführers nicht geklärt werden, ob die Befunde allenfalls für einen Teil der Beschwerden verantwortlich waren (Urk. 13/72).

Die Suva gestützt auf eine eigene Untersuchung des Beschwerdeführers am 28. Mai 2008 (Urk. 13/65 S. 2), den Bericht über die Untersuchung vom 29. Mai 2008 in der B. ___ (Urk. 13/72) und die Ergebnisse der Observation vom 28. August bis 18. Oktober

2008 (Urk. 13/76) erstellte Kreisarzt Dr. C.____ seine Beurteilungen vom 5. Dezember 2008 sowie vom 10. Februar 2009. Nach Auffassung von Dr. C.____ stehen die anlässlich der Observation beobachteten und festgehaltenen Bewegungsabläufe, insbesondere beim Boccia-Spielen, wo der Beschwerdeführer den rechten Oberarm und das Schultergelenk wiederholt und ohne jegliche Anzeichen für Beschwerden über 90 ° flektieren und belasten und um etwa 90 ° abduzieren konnte, aus medizinischer Sicht in krassm Widerspruch zu den angegebenen Beschwerden und der Unmöglichkeit einer Untersuchung der Schulter in der B.____. Die beobachteten Aktivitäten würden eine vollständige Gebrauchsfähigkeit des rechten Schultergelenks voraussetzen. Aufgrund der Beobachtungsdaten sei von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit auszugehen (Urk. 13/78). Mit Blick auf die medizinischen Vorakten sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer für die angestammte Tätigkeit spätestens ab dem 3. September 2008, dem Datum der ersten Observation, 100%ig arbeitsfähig sei (Urk. 13/78).

3.2.3 Die Stellungnahmen vom 5. Dezember 2008 sowie vom 10. Februar 2009 von Dr. C.____ sind nachvollziehbar und schlüssig, weshalb ihnen voller Beweiswert zukommt (vorstehend Erwägung 1.3). Es kann gestützt darauf davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer spätestens ab dem 3. September 2008 unter Berücksichtigung der Situation in der rechten Schulter uneingeschränkt in der bisherigen Tätigkeit arbeitsfähig war.

Die hiervon abweichende Beurteilung der Arbeitsfähigkeit durch die Ärzte der Rheumasprechstunde der B.____, welche dem Beschwerdeführer in ihren Attesten vom 28. August sowie vom 28. Oktober 2009 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit bescheinigten (Urk. 5/2-3), führt zu keinem anderen Schluss. Diese Ärzte hatten nämlich keine Kenntnis von den Ergebnissen der Observation vom 28. August bis 18. Oktober 2008. Dem Bericht der Rheumasprechstunde der B.____ vom 29. Juni 2009 lässt sich sodann zwar entnehmen, dass ein Arthro-MRI der rechten Schulter vom 25. März 2009 auf eine Bizepssehneninjury sowie eine fragliche Partialruptur der Supraspinatussehne schliessen liess, die Ärzte von einem mechanisch bedingtem chronischen Schmerzsyndrom ausgingen und physiotherapeutische Massnahmen zum Aufbau der Schultergürtelmuskulatur verordneten. Im Verlaufsbericht der Orthopäden der Schultersprechstunde der B.____ vom 1. Juli 2007 war aber vermerkt worden, dass die Rheumatologen die Schulterschmerzen nicht erklären konnten, wobei diese Beschwerden nicht auf eine spezifische anatomische Läsion zurückgeführt werden konnten. Die Ärzte empfahlen eine Schmerztherapie (Urk. 13/102/1-3). Soweit die von den Ärzten der B.____ erwähnten Röntgen- und MRI-Befunde überhaupt in einem Kausalzusammenhang mit dem Unfall vom 3. Dezember 2006 stehen, müssen diese bereits anlässlich der Observation bestanden haben - eine danach eingetretene wesentliche Verschlechterung des subjektiven Beschwerdebildes ist nämlich nicht aktenkundig. Sodann müssen diese nicht zwingend eine schmerzhaft Beeinträchtigung der Schulter zur Folge haben. Sonst hätten die Ärzte nämlich nicht erwähnt, dass sie sich die geklagten Schmerzen nicht erklären können. Da das rechte Schultergelenk des Beschwerdeführers im Zeitraum der Observation vollständig gebrauchsfähig war, ohne dass bei ihm Anzeichen für eine Schmerzhaftigkeit der Bewegungen ersichtlich gewesen wären, ist davon auszugehen, dass sich die genannten Befunde nicht einschränkend auswirkten und dass die Einschränkung der zumutbaren Arbeitsfähigkeit

durch Dr. C.____ korrekt ist.

3.2.4. Auf Grund des zuvor Gesagten ist auch keine Behandlungsbedürftigkeit der rechten Schulter über die Einstellung dieser Leistungen per 3. März 2009 (vgl. dazu Urk. 2 S.2) hinaus ausgewiesen. Die von den Ärzten der B.____ erneut verordnete Physiotherapie hatte bereits Ende 2007 wegen mangelnder Compliance des Beschwerdeführers abgebrochen werden müssen (Urk. 13/53 S. 2, Urk. 13/55, Urk. 13/81). Damit ist die Zweckmässigkeit dieser Behandlungsmassnahme nicht ausgewiesen (vgl. Erwägung 1.1). Die Ergotherapie erfolgte wegen "massiver Einschränkung der Schulterbeweglichkeit rechts" (Urk. 5/5). Da aufgrund der Akten anzunehmen ist, dass eine solche Einschränkung eben gerade nicht besteht, ist auch diese Therapie nicht nötig. Die weiteren von den Ärzten der B.____ empfohlenen Therapien zielen auf eine Schmerzlinderung ab. Weil die Observation gezeigt hat, dass die Bewegung der rechten Schulter keine Schmerzen verursacht, müssen auch diese therapeutischen Massnahmen als unzweckmässig eingestuft werden. In den Akten fehlen sodann Anhaltspunkte dafür, dass andere Heilbehandlungsmassnahmen nötig und zweckmässig wären.

3.2.5. Es ergibt sich, dass die Suva die Versicherungsleistungen per 3. September 2008 einstellen durfte.

Auf Folgendes ist noch hinzuweisen: Ginge man davon aus, dass auf die von Dr. C.____ attestierte 100%ige Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in der bisherigen Tätigkeit und die fehlende Behandlungsbedürftigkeit ab dem 3. September 2008 nicht abgestellt werden kann, so wäre jedenfalls aufgrund des Verhaltens des Beschwerdeführers anlässlich der medizinischen Untersuchungen und Therapien, welches eine objektive Ermittlung der gesundheitlichen Situation in der rechten Schulter verunmöglichte und gleichzeitig in einem unauflösbaren Widerspruch zu den Observationsergebnissen steht, hinsichtlich der Schmerzsituation und der noch zumutbaren Funktion des rechten Armes Beweislosigkeit anzunehmen. Die Beweislosigkeit würde zulasten des Beschwerdeführers gehen, da dieser aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt (Arbeitsunfähigkeit und Behandlungsbedürftigkeit des rechten Arms) das Recht auf Versicherungsleistungen ableiten möchte (vgl. BGE 117 V 261 Erw. 3b S. 264). Auch bei einer solchen Würdigung des Falles bestände der angefochtene Einspracheentscheid im Ergebnis zu Recht.

4. Aufhebung

4.1. Gemäss Art. 25 ATSG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Abs. 1). Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat (Abs. 2).

4.2. Aus den vorstehenden Erwägungen hat sich ergeben, dass der Beschwerdeführer ab dem 3. September 2008 keinen Anspruch mehr auf Taggeldleistungen hat. Vom 3. September 2008 bis zum 31. Januar 2009 wurden ihm unbestrittenermassen Taggelder im Gesamtbetrag von Fr. 19'750.80 ausgerichtet. Die Rückforderung dieser unrechtmässig bezogenen Leistungen durch die Suva mit Verfügung vom 3. März 2009 (Urk. 13/88), bestätigt durch den angefochtenen Einspracheentscheid (Urk. 2 S. 3), erfolgte somit ebenfalls zu Recht.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Lotti Sigg Bonazzi

- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.